

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



*Berichtigt gemäß Beschluss
vom 16.08.2006
Schleswig, den 16.08.2006
Andrea
Just/97*



Az.: 14 A 20/01

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: aserbaidshanisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte Schinkel und andere,
Friesische Straße 21, 24937 Flensburg, - 896/00 A02 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -, Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 2618124-425 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2618124-425 -

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte
- Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 14. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juli 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Riehl als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 15.01.2001 verpflichtet die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe geleistet haben.

Tatbestand

Die am : 1964, 1968 und 1989 geborenen Kläger sind aserbaidshani-sche Staatsangehörige. Sie verließen ihr Heimatland am 18.11.2000 und reisten am selben Tage per Flugzeug von Baku in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 24.11.2000 einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls.

Diesen Antrag begründeten sie damit, dass sie in ihrem Heimatland Probleme gehabt hätten, weil die Mutter der Klägerin zu 2) armenische Volkszugehörige gewesen sei. Die Mutter sei 1988 bei den Ereignissen in Aserbaidshansan verschwunden. Die Klägerin zu 2) sei dann vorsichtshalber zu ihrem aserbaidshansanischen Freund, dem Kläger zu 1) in dessen Wohnung gezogen. Sie hätten im Juni 1989 geheiratet und dann bis 1999 in verschiedenen Wohnungen gelebt, wobei sie immer verschwiegen hätten, dass die Klägerin zu 2) halbarmenische Volkszugehörige gewesen sei. Als sie 1999 eine neue Wohnung bezogen hätten, habe es sich herausgestellt, dass ein Nachbar Beamter im Ordnungsamt gewesen sei. Dieser habe sich für die Familie interessiert und Erkundigungen über sie eingezogen. Dabei habe er wohl von der armenischen Mutter erfahren. Im April 2000 habe es dann einen Angriff auf die Wohnung gegeben. Vier Personen hätten sich gewalt-

sam Zutritt zur Wohnung verschafft und dort alles zerstört. Sie hätten die Klägerin zu 2) bedroht und ihr gesagt, dass sie als Armenierin verschwinden müsse. Am selben Tag sei der Kläger zu 1) auf dem Weg von der Arbeit nach Hause kommend entführt worden. Er habe drei Tage in einem Keller gesessen, sei geschlagen und gefoltert worden. Man habe ihn aufgefordert, mit seiner armenischen Ehefrau zu verschwinden. Es sei ihm dann gelungen zu fliehen. Als er nach Hause gekommen sei, habe er nur noch die zerstörte Wohnung vorgefunden. Die Kläger zu 2) und 3) habe er dann bei seiner Tante wieder gefunden, wohin sie sich geflüchtet hätten. Sie hätten dann bis zur Ausreise in einem Dorf in einem verlassenen Stall versteckt gelebt. Dann habe der Vater des Klägers zu 1) die Ausreise organisiert gehabt und sie hätten das Land verlassen können.

Mit Bescheid vom 15.01.2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG vorläge. Gleichzeitig setzte es eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung nach Aserbaidschan an, die jedoch für drei Monate ausgesetzt wurde.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger Klage erhoben. Zeitgleich ist eine Klage des Bundesbeauftragten gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben worden. Hinsichtlich der Einzelheiten dieses Verfahrens wird auf die Gerichtsakte 14 A 26/01 und das Urteil vom selben Tag in der dortigen Sache verwiesen.

Die Kläger machen zur Begründung der Klage mittelbare staatliche Verfolgung geltend. Außerdem tragen sie vor, dass der Kläger zu 1) eine mittelgradige depressive Episode im Rahmen einer chronischen posttraumatischen Belastungsstörung habe. Es sei eine Trauma spezifische Psychotherapie erforderlich. Eine nur medikamentöse Behandlung sei nicht wirksam. Die Rückkehr ins Heimatland werde mit einem unkalkulierbaren Suizidrisiko angesehen. Die Kläger verweisen insoweit auf die in diesem Verfahren vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen. In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger nochmals

ihr Verfolgungsschicksal geschildert. Insoweit wird hinsichtlich der Einzelheiten auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls verwiesen.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen und den Bescheid der Beklagten vom 15.01.2001 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Der Bundesbeauftragte hat sich zur Sache nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Ablehnung des Antrages auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidtschan ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Sie haben einen Anspruch auf die beantragte Feststellung.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, Genfer Flüchtlingskonvention – GK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgungen wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperliche Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann nach Satz 4 ausgehen von

- a) dem Staat
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlic internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Die Verfolgung kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Die Flüchtlingsanerkennung setzt in solchen Fällen voraus, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inner-staatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG, Art. 6 Buchstabe c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates). Ausreichender Schutz ist im allgemeinen dann gewährleistet, wenn die in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat (Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates).

Eine interne Schutzalternative ist dann gegeben, wenn in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung und keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden und vom Flüchtling vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält (vgl. Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates). Bei der Prüfung, ob in einem Teil des Herkunftslandes diese Voraussetzungen erfüllt sind, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Flüchtlings zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen (Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates). Dies bedeutet, dass eine interne Schutzalternative dann zu verneinen ist, wenn dort eine existentielle Gefährdung für den Flüchtling besteht. Dies gilt auch in den Fällen, in denen diese existentielle Gefährdung ebenfalls am Herkunftsort bestanden hat bzw. weiterhin bestehen würde.

Stellt eine Person, die bereits einmal politische Verfolgung erlitten hat, einen Asylantrag, so hängt die Asylgewährung davon ab, dass nach dem gewonnenen Erkenntnisstand an einer Sicherheit vor erneut einsetzender Verfolgung auch nur ernsthafte Zweifel bestehen.

Hat der Asylbewerber zuvor noch keine politische Verfolgung erlitten, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 334; BVerwG, Urteil vom 25. September 1984, - 9 C 17/84 -, BVerwGE 70, 169 ff., BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1988, - 9 C 85/87 -, InfAusIR 1988, 194, 196).

Für die Frage, welche Anforderungen an den Nachweis asylbegründender Tatsachen zu stellen sind, ist es grundsätzlich nicht entscheidend, ob die jeweilige Tatsache vor oder nach dem Verlassen des Heimatstaates eingetreten ist. Grundsätzlich ist der volle Nachweis zu fordern. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylbewerber insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt jedoch für diese Vorgänge in der Regel Glaubhaftmachung. Das bedeutet allerdings nicht, dass das Gericht einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben sein soll. „Glaubhaftmachung“ besagt nur, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Das gilt auch hinsichtlich der zu treffenden Prognose, ob aufgrund des im vorstehenden Sinn glaubhaften individuellen Schicksals des Asylsuchenden die Gefahr politischer Verfolgung droht bzw. die Gefahr einer Verfolgungswiederholung nicht auszuschließen ist. Auch wenn insoweit - wie sich bereits aus dem Gefahrenbegriff ergibt - eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose politischer Verfolgung die „volle richterliche Überzeugung“ erlangt haben muss (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 f. = NVwZ 1985 S. 658).

Als wesentliche Voraussetzung für eine Glaubhaftmachung ist von Seiten des Asylsuchenden jedenfalls hinsichtlich derjenigen Umstände, die seinen eigenen Lebensbereich betreffen, ein in sich stimmiger, nicht wechselnder Vortrag unter Angabe genauer Einzelheiten zu fordern, wobei die Glaubhaftmachung regelmäßig an widersprüchlichen Anga-

ben scheitert, wenn die Widersprüche nicht eine überzeugende Auflösung erfahren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239/89 – NVwZ 1989, 349; Art. 4 Abs. 5 RL 2004/83/EG). Entsprechendes gilt in Bezug auf gesteigertes Vorbringen (vgl. BVerwG Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 108 u. 109).

Nach diesen Grundsätzen erfüllen die Kläger die Voraussetzungen zur Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Sie haben eine politische Verfolgung glaubhaft gemacht.

Die Kläger haben ihr Verfolgungsschicksal sowohl beim Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung in getrennter Anhörung im wesentlichen übereinstimmend glaubhaft geschildert. Soweit im Verfahren vor dem Bundesamt ein vermeintlicher Widerspruch dadurch angenommen wurde, dass die Kläger unterschiedliche Angaben zur letzten Wohnadresse gemacht haben, sind diese in der mündlichen Verhandlung erläutert und ausgeräumt worden. So handelte es sich einmal bei den unterschiedlichen Angaben zu der Adresse, wo sie zuletzt tatsächlich gewohnt haben um die russische, zum anderen um die aserbaidische Straßenbezeichnung. Eine weitere genannte Adresse war die, wo der Kläger zu 1) offiziell gemeldet war. Inwieweit diese unterschiedlichen Angaben durch verschiedene Fragestellungen oder Missverständnisse beim Übersetzen hervorgerufen wurden, kann das Gericht im nachhinein nicht feststellen. Jedenfalls sind die dazu gemachten Angaben der Kläger logisch und überzeugend gewesen. Auch die Geschehnisse anlässlich der Zerstörung der Wohnung und der Gefangennahme des Klägers zu 1) sind von den Klägern überzeugend und nachvollziehbar in der mündlichen Verhandlung noch einmal dargestellt worden.

Das Gericht sieht danach keinen Anlass, daran zu Zweifeln, dass das Geschehen sich wie von den Klägern geschildert abgespielt hat.

Damit liegt eine mittelbare politische Verfolgung durch aserbaidische Staatsangehörige vor, die ihren Grund darin hat, dass die Klägerin zu 2) eine armenische Mutter hat. Diese Verfolgung ist dem aserbaidischen Staat auch zuzurechnen. Wie sich aus den in das Verfahren eingeführten Unterlagen ergibt, müssen armenische Volkszugehö-

rige oder solche, die als solche angesehen werden, in Aserbaidschan damit rechnen, dass sie von erheblichen Teilen der Bevölkerung abgelehnt, diskriminiert und verfolgt werden. Staatliche Hilfe ist, wie sich aus diesen Unterlagen ebenfalls ergibt, regelmäßig nicht zu erlangen. Im vorliegenden Fall spielt dabei noch eine Rolle, dass eine Person, die offenbar an den Maßnahmen gegen die Kläger maßgeblich beteiligt war, selber Mitarbeiter einer staatlichen Behörde war, so dass von daher eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit besteht, dass staatliche Stellen nicht zur Unterstützung der Kläger tätig geworden wären. So sieht es auch der Beteiligte in seiner Klageschrift vom 23.01.2001 in der Parallelsache 14 A 26/01.

Die gegenüber den Klägern ergriffenen Maßnahmen sind auch von einer Intensität, die als asylverhebliche politische Verfolgung anzusehen ist. Es wurde nicht nur die gesamte Wohnung zerstört, der Kläger zu 1) wurde auch über mehrere Tagen seiner Freiheit beraubt, geschlagen und misshandelt und mit dem Tode bedroht, wie überhaupt die Kläger befürchten mussten, dass bei einem weiteren Verbleib in Aserbaidschan noch weiter gehende Maßnahmen gegen sie ergriffen werden würden.

Bei einer Rückkehr der Kläger nach Aserbaidschan bestätigt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass sich derartiges wiederholen würde.

Die Kläger haben auch keine inländische Fluchalternative in Berg-Karabach. Von Aserbaidschan aus konnten sie dieses Gebiet angesichts der militärischen Frontstellung der Armenier und der Aserbaidschaner nicht erreichen. Aber auch bei einer Rückkehr von Deutschland aus ist Berg-Karabach für die Kläger nicht erreichbar. Die Kammer vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass Staatenlose oder Aserbaidschaner ohne Personalpapiere über Armenien das Gebiet von Berg-Karabach nicht erreichen können (vgl. unter anderem Urteil vom 12.01.2006 – 14 A 31/03 –).

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Sie ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Riehl

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 14 A 20/01

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: aserbaidshanisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte Schinkel und andere,
Friesische Straße 21, 24937 Flensburg, - 896/00 A02 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -, Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 2618124-425 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2618124-425 -

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte
- Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 14. Kammer - am 16. August 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Riehl als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Urteilstenor des Urteils vom 20. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 15.01.2001, soweit er dem entgegensteht, verpflichtet die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe geleistet haben.

Gründe:

Der Tenor des Urteils ist in seiner ursprünglichen Form fehlerhaft, da die Kläger nicht als Asylberechtigte anzuerkennen waren. Der endgültig formulierte Antrag aus dem Schriftsatz vom 23.08.2005 enthielt die Asylanererkennung nicht mehr. Insoweit ging der bisherige Tenor über das Beantragte hinaus.

Dieser Beschluss ist, soweit er eine selbständige Beschwer enthält, mit dem Urteil anzufechten.

Riehl